



**7/11.9**

# **Benutzungsordnung für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim**

vom 18. Dezember 2007<sup>1</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 18. Dezember 2007 folgende Benutzungsordnung für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

## **Inhalt**

§ 1 Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht .....	1
§ 2 Tarifschuldner .....	1
§ 3 Tarife.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife .....	2
§ 5 Benutzung .....	2
§ 6 Anmeldung.....	3
§ 7 Haftung.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1**

### **Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht**

1. Die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos richtet sich nach privatem Recht.
2. Für die Nutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Tarifschuldner**

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Entscheidung des Gemeinderats vom 05.03.09



### **§ 3 Tarife**

Die Entgelte für die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos betragen:

#### 1. Einmalige Veranstaltungen

1 Tag – bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
je weitere Stunde	10,00 Euro
Stromkosten pauschal	5,00 Euro
zuzüglich Heizpauschale Oktober bis April	10,00 Euro

#### Sonderregelung bei Ausstellungen

Für den ersten Ausstellungstag wird ein Entgelt in Höhe von 70 EUR erhoben.  
Für jeden weiteren Öffnungstag 10 EUR.

#### 2. Regelmäßige Veranstaltungen

je Stunde	7,50 Euro
zuzüglich Heizpauschale Oktober bis April je Stunde	1,00 Euro

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife**

1. Die Tarifschuld entsteht mit Inanspruchnahme der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

### **§ 5 Benutzung**

1. Die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos kann grundsätzlich von jedermann im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden soweit die beabsichtigte Nutzung dem Nutzungszweck der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos nicht widerspricht.
2. Für die Nutzung steht nur das Erdgeschoss der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos zur Verfügung.
3. Ab 22:00 Uhr besteht die Verpflichtung, alle beeinträchtigenden Geräusche, die zu einer Lärmbelästigung der umliegenden Anwohner führen könnten, zu unterlassen.
4. Ab 01:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
5. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Toilette in der Alten Turnhalle zur Verfügung steht.
6. Das Betreten der oberen Geschosse ist aus sicherheitstechnischen Gründen strengstens verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird.
7. Der Nutzer erhält die Schlüssel für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos beim Bürgeramt Horkheim. Der Nutzer hat sich aus diesem Grund rechtzeitig mit dem Bürgeramt Horkheim in Verbindung zu setzen.



## **§ 6 Anmeldung**

Die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn - Bürgeramt Horkheim - erfolgen.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.
3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen.  
Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.
5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung der ehemaligen Landmaschinenfabrik Amos zu schließenden Mietvertrages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.